



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Oktober 2023
(OR. en)

14433/23

DRS 53
EF 314
ECOFIN 1065
SUSTDEV 129
COMPET 1013
DELECT 160

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPRez, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. Oktober 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2023) 7020 final
Betr.:	DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION vom 17.10.2023 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Anpassung der Größenkriterien für Kleinunternehmen und für kleine, mittlere und große Unternehmen oder Gruppen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2023) 7020 final.

Anl.: C(2023) 7020 final



Brüssel, den 17.10.2023
C(2023) 7020 final

DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 17.10.2023

**zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
durch Anpassung der Größenkriterien für Kleinunternehmen und für kleine, mittlere
und große Unternehmen oder Gruppen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In ihrer Mitteilung „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“¹ hat die Kommission auf die Bedeutung eines Rechtsrahmens hingewiesen, der gewährleistet, dass die verfolgten Ziele zu geringstmöglichen Kosten erreicht werden. Aus diesem Grund hat sie zugesagt, neue Anstrengungen zur Rationalisierung und Vereinfachung der Berichtspflichten zu unternehmen, um diese um 25 % zu verringern, ohne die jeweiligen politischen Ziele zu untergraben.

Berichtspflichten spielen bei der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchsetzung und Überwachung von Rechtsvorschriften eine wichtige Rolle. Der damit verbundene Nutzen wiegt die Kosten weitgehend auf, insbesondere dadurch, dass die Befolgung zentraler politischer Maßnahmen überwacht und sichergestellt wird. Allerdings können Berichtspflichten für die Beteiligten auch mit unverhältnismäßig hohen Lasten einhergehen, was insbesondere für KMU und Kleinstunternehmen gilt. Wenn im Laufe der Zeit immer neue Berichtspflichten hinzukommen, kann dies zu überflüssigen, doppelten oder veralteten Verpflichtungen, unwirksamen Intervallen und zeitlichen Vorgaben oder unzureichenden Erhebungsmethoden führen.

Die Straffung der Berichtspflichten und die Verringerung des Verwaltungsaufwands stellen deshalb eine Priorität dar. Um die Berichtspflichten zu straffen, soll die der Kommission in Artikel 3 Absatz 13 der Richtlinie 2013/34/EU² (Rechnungslegungsrichtlinie) übertragene Befugnis zur inflationsbedingten Anpassung der Größenkriterien für die Bestimmung von Kleinstunternehmen, kleinen, mittleren und großen Unternehmen oder Gruppen dem Vorschlag zufolge in vollem Umfang ausgeschöpft werden.³

Die Rechnungslegungsrichtlinie bildet den rechtlichen Rahmen für die Aufstellung, die Darstellung, die Veröffentlichung und die Prüfung von Einzelabschlüssen und konsolidierten Jahresabschlüssen von Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union.

Die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen an die Darstellung, die Veröffentlichung und die Prüfung stützen sich auf Größenkategorien und Unternehmensarten. So schreibt die Rechnungslegungsrichtlinie beispielsweise für alle Unternehmen von öffentlichem Interesse sowie für alle mittleren und großen Unternehmen eine Prüfung des Jahresabschlusses vor. Für kleine Unternehmen gilt diese Vorgabe nicht (wenngleich die Richtlinie es den Mitgliedstaaten gestattet, nach Überprüfung der besonderen Umstände und Erfordernisse kleiner Unternehmen und der Adressaten ihrer Abschlüsse eine Prüfung zu verlangen).

¹ COM(2023)168.

² Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

³ Dieser Vorschlag betrifft ausschließlich die Unternehmensdefinitionen der Rechnungslegungsrichtlinie und zielt darauf ab, die Interessen der Anleger und Gläubiger einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu schützen und grenzübergreifende Niederlassungen und Investitionen zu erleichtern. Sowohl KMU als auch Großunternehmen und Gruppen werden darin definiert. Die KMU-Definition unterscheidet sich von der in der Empfehlung 2003/361, die breitere politische Zwecke verfolgt als die Rechnungslegungs- und Finanzdienstleistungsvorschriften. Ob auch eine Überarbeitung der KMU-Definition der Empfehlung 2003/361 sinnvoll ist, wird unabhängig davon beurteilt, wie in der Mitteilung zum KMU-Entlastungspaket [Referenz nach Annahme einfügen] angekündigt.

Unternehmen oder Gruppen werden als „Kleinstunternehmen“, „kleines“, „mittleres“ oder „großes“ Unternehmen“ bzw. als Gruppe eingestuft, wenn sie zwei von drei Größenkriterien erfüllen: die beiden monetären Kriterien „Bilanzsumme“ und „Nettoumsatzerlöse“ sowie die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten.

Nach Artikel 3 Absatz 13 der Rechnungslegungsrichtlinie muss die Kommission die monetären Kriterien alle fünf Jahre überprüfen und gegebenenfalls durch einen delegierten Rechtsakt (Artikel 49) inflationsbedingt bereinigen. Anpassungen an den monetären Kriterien zielen darauf ab, den Status quo beizubehalten, d. h. zu verhindern, dass insbesondere Kleinst- und Kleinunternehmen aufgrund der Inflation unwillentlich den für größere Unternehmen geltenden strengeren Rechnungslegungsvorschriften unterworfen werden.

Die monetären Kriterien der Rechnungslegungsrichtlinie wurden seit Verabschiedung der Richtlinie 78/660/EWG des Rates im Jahr 1978 regelmäßig geändert. Die im Laufe der Jahre vorgenommenen Änderungen spiegeln die Inflation wider und gingen teilweise über diese hinaus.

Die letzte Überprüfung der Schwellenwerte wurde von der Kommission im Kontext ihres 2021 vorgelegten Berichts über die Überprüfungsklauseln in den Richtlinien über die Unternehmensberichterstattung⁴ vorgenommen (der sich auf Daten von Januar 2013 bis Dezember 2019 stützte), in dem sie zu dem Schluss gelangte, dass eine Änderung der Schwellenwerte zu diesem Zeitpunkt nicht notwendig sei.

Angesichts des erheblichen Inflationstrends in den Jahren 2021 und 2022 wurde beschlossen, die monetären Kriterien zur Bestimmung der Unternehmenskategorie zu überprüfen, um den Auswirkungen der Inflation Rechnung zu tragen.

Geografisches Gebiet

In der Richtlinie sind die Kriterien zur Bestimmung der Unternehmensgröße in Euro angegeben. 75 % der Unternehmen in der EU sind im **Euro-Währungsgebiet** (Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien und Zypern) angesiedelt.

Die Mitgliedstaaten **außerhalb des Euro-Währungsgebiets** (Bulgarien, Dänemark, Polen, Rumänien, Schweden, Tschechien und Ungarn) müssen ihre nationalen Kriterien zur Bestimmung der Unternehmensgröße – wenn sie die in der Richtlinie in Euro angegebenen Werte in nationales Recht umsetzen – entsprechend dem für ihre jeweilige Währung geltenden Wechselkurs anpassen.

Auch die dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Länder (Island, Liechtenstein und Norwegen) müssen normalerweise eine Anpassung ihrer nationalen Kriterien zur Bestimmung der Unternehmensgröße in Betracht ziehen.

Inflation

Im Zehnjahreszeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. März 2023 betrug die kumulierte Inflationsrate im Euro-Währungsgebiet 24,3 %, während sie in der EU-27 bei 27,2 % lag.⁵

Anpassung der Größenkriterien

Vor diesem Hintergrund sollten die Größenkriterien um 25 % inflationsbereinigt werden, woraus sich (vor Aufrundung) folgende Werte ergäben:

⁴ COM/2021/199 final.

⁵ Quelle: Eurostat, alle Positionen, Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI), monatlicher Index – 2015 Basis 100 (Online-Datencode: PRC_HICP_MIDX).

Aktuelle und um 25 % inflationsbereinigte KMU-Schwellenwerte der Rechnungslegungsrichtlinie

			Bilanzsumme		Nettoumsatzerlöse
Kleinstunternehmen	Aktuell		350 000		700 000
	Bereinigt		437 500		875 000
Kleinunternehmen (unteres Ende des Spektrums)	Aktuell		4 000 000		8 000 000
	Bereinigt		5 000 000		10 000 000
Kleinunternehmen (oberes Ende des Spektrums)	Aktuell		6 000 000		12 000 000
	Bereinigt		7 500 000		15 000 000
Mittlere/große Unternehmen	Aktuell		20 000 000		40 000 000
	Bereinigt		25 000 000		50 000 000

Quelle: Europäische Kommission (GD FISMA)

Um einfache und sinnvolle Größenkriterien für Unternehmen zu gewährleisten, scheint eine gewisse Rundung angezeigt. Bei der Rundung sollte der vom Gesetzgeber eingeführte Multiplikationsfaktor von 2 für Nettoumsatzerlöse zu Bilanzsumme beibehalten werden. Um sinnvolle Ergebnisse zu gewährleisten, sollte die Aufrundung für jedes Größenkriterium vorgenommen werden, damit der Inflation mit einer signifikanten Aufrundung wahrheitsgetreu Rechnung getragen wird.

Es werden die folgenden Rundungsregeln angewandt: i) Kriterien für Kleinstunternehmen: Aufrundung auf die nächsten 25 000 außer bei den Nettoumsatzerlösen, damit das Verhältnis von 2:1 zwischen Nettoumsatzerlösen und Bilanzsumme erhalten bleibt, ii) kleine Unternehmen: Aufrundung auf die nächsten 100 000, iii) mittlere/große Unternehmen: Aufrundung auf die nächsten 500 000.

Die nachstehende Tabelle zeigt, zu welchen gerundeten Größenkriterien eine Inflationsbereinigung zum März 2023 führen könnte, wobei absolute Werte und prozentuale Erhöhung im Verhältnis zu den derzeitigen Größenkriterien angegeben sind:

Aktuelle und um 25 % inflationsbereinigte KMU-Schwellenwerte der Rechnungslegungsrichtlinie und Aufrundung

			Bilanzsumme		Nettoumsatzerlöse
Kleinstunternehmen	Aktuell		350 000		700 000
	Bereinigt		450 000		900 000
	Erhöhung		28,6 %		28,6 %
Kleinunternehmen (unteres Ende des Spektrums)	Aktuell		4 000 000		8 000 000
	Bereinigt		5 000 000		10 000 000
	Erhöhung		25,0 %		25,0 %
Kleinunternehmen (oberes Ende des Spektrums)	Aktuell		6 000 000		12 000 000
	Bereinigt		7 500 000		15 000 000
	Erhöhung		25,0 %		25,0 %
Mittlere/große Unternehmen	Aktuell		20 000 000		40 000 000
	Bereinigt		25 000 000		50 000 000
	Erhöhung		25,0 %		25,0 %

Quelle: Europäische Kommission (GD FISMA)

Wie die obige Tabelle zeigt, führt die Aufrundung bei den Größenkriterien zu einer Erhöhung um 25,0 % bis 28,6 %. Dies kommt der beabsichtigten Bereinigung um die Inflationsrate sehr nahe und ist zwischen den einzelnen Größenkriterien konsistent. Die obigen Größenkriterien bilden daher eine solide Grundlage, um die Auswirkungen zu analysieren.

Folgenabschätzung für die EU-27

Den Schwerpunkt dieser Folgenabschätzung bilden die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und deren Auswirkungen auf die Unternehmen in der EU-27. Die Abschätzung wurde für jeden einzelnen Mitgliedstaat durchgeführt, wobei die Inflationsrate von 25,0 % auf die aktuellen nationalen Kriterien und Rundungsregeln jedes Mitgliedstaats angewendet wurde. Dabei wurde davon ausgegangen, dass alle Mitgliedstaaten ihre Größenkriterien trotz des ihnen zur Verfügung stehenden Spielraums anpassen würden, weswegen die Auswirkungen am oberen Rand angesiedelt sind.

Auf Basis der Datenbank ORBIS des Bureau Van Dijk⁶ hat die Kommission anhand eines Modells die Anzahl der Gesellschaften mit beschränkter Haftung geschätzt, die von einer Aktualisierung der Schwellenwerte der Rechnungslegungsrichtlinie profitieren würden, da sich ihre Berichts- und Abschlussprüfungspflichten dadurch verringern.⁷ Die Analyse stützt sich auf aktive Gesellschaften mit beschränkter Haftung, für die Daten zu den beiden monetären Kriterien (Bilanzsumme und Nettoumsatzerlöse) sowie nichtfinanzielle Daten zur durchschnittlichen Anzahl der Beschäftigten im Geschäftsjahr vorliegen.

Zahl der Unternehmen, denen eine Aktualisierung der Größenschwellenwerte der Rechnungslegungsrichtlinie zugutekommen wird				
Unternehmenskategorien nach Größe	Aktuelle Schwellenwerte	Neue Schwellenwerte	Zahl der Unternehmen, bei denen sich die Berichtspflichten durch eine Aktualisierung der Schwellenwerte verringern werden	
	Zahl der Unternehmen	Zahl der Unternehmen	Zahl der Unternehmen	Prozent
	(1)	(2)	(3)=(2)-(1) für Kleinunternehmen und (3)=(1)-(2) für alle übrigen Unternehmen	(4)=(3)/(1)*100
Kleinstunternehmen	5 578 689	5 827 944	249 255	4,5 %
Kleinunternehmen (unteres Ende des Spektrums)	1 336 249	1 204 003	132 246	9,9 %
Kleinunternehmen (oberes Ende des Spektrums)	150 663	121 052	29 611	19,7 %
Mittlere Unternehmen	145 563	130 626	14 937	10,3 %
Großunternehmen	82 986	71 372	11 614	14,0 %
Anzahl der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, für die finanzielle Daten vorliegen	7 294 150		437 663	6,0 %
Anzahl der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, für die keine finanziellen Daten vorliegen	11 589 670		695 402	
Gesamtzahl der Gesellschaften mit beschränkter Haftung	18 883 820		1 133 065	

Quelle: Europäische Kommission (GD FISMA) auf Basis der BvD-Datenbank ORBIS, Stand August 2023.

Von den etwa 18,9 Mio. Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der BvD-Datenbank Orbis insgesamt geführt werden, wurden mithilfe der oben genannten Analyse Kriterien (d. h. aktive Gesellschaften mit beschränkter Haftung, für die finanzielle und nichtfinanzielle Daten vorliegen), etwa 7,3 Mio. ermittelt. Der Anteil der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Berichts- und Abschlussprüfungspflichten sich verringern würde, wird auf 6,0 % geschätzt.

Da ein großer Anteil der Gesellschaften mit beschränkter Haftung aufgrund unvollständiger größenkriteriumsbezogener Daten in der BvD-Datenbank Orbis nicht ermittelt werden konnte, stellt dieser Wert für die Zahl der Gesellschaften mit beschränkter Haftung dar, denen eine Verringerung der Berichtspflichten zugutekommen würde, den unteren Rand des Spektrums dar. Deshalb dürfte die Zahl der Unternehmen, die tatsächlich von einer Aktualisierung profitieren, höher liegen als die geschätzten 437 663. Wendet man den gleichen Prozentsatz (6,0 %) auf die Zahl der Unternehmen an, für die in der BvD-Datenbank ORBIS keine

⁶ Die Datenbank Orbis des Bureau Van Dijk enthält Angaben zu mehr als 450 Mio. Unternehmen weltweit sowie detaillierte finanzielle Daten zu rund 45 Mio. Unternehmen oder rund 10 % aller Unternehmen. Die meisten Unternehmen, zu denen finanzielle Daten vorliegen, befinden sich in Europa.

⁷ Für frühere Folgenabschätzungen und zur Entwicklung einer Methodik zur Schätzung der Zahl der Unternehmen gemäß den in der Rechnungslegungsrichtlinie festgelegten Größenschwellenwerten anhand von Einzelunternehmensdaten sowie der BvD-Datenbank ORBIS siehe: [„Study on the accounting regime of limited liability micro companies“ des CEPS vom Juni 2019.](#)

finanziellen Daten vorliegen, ergibt sich für die Zahl der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die von einer Lockerung des Rahmens profitieren würden, der Wert 1 133 065.⁸

Schlussfolgerung

Angesichts der jüngsten Inflationsentwicklung im Euro-Währungsgebiet, insbesondere in den vergangenen zwei Jahren, hält die Kommission eine inflationsbedingte Bereinigung der Größenkriterien der Rechnungslegungsrichtlinie um 25 % für erforderlich. Eine solche Anhebung wird nicht nur den Kreis der Unternehmen verkleinern, die den in der Rechnungslegungsrichtlinie festgelegten Pflichten in Bezug auf die Darstellung, die Prüfung und die Veröffentlichung des Abschlusses unterliegen. Für börsennotierte große, mittlere und kleinere Unternehmen würde sich dadurch auch der Anwendungskreis der Pflichten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verringern, die im Rahmen der Rechnungslegungsrichtlinie in der durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 (CSRD) geänderten Fassung⁹ – und damit auch im Rahmen von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-Verordnung)¹⁰ gelten. Eine zahlenmäßige Verringerung der unter die CSRD fallenden Unternehmen zieht einmalige Kosteneinsparungen von schätzungsweise 150 Mio. EUR und wiederkehrende jährliche Kosten von schätzungsweise 700 Mio. EUR nach sich.¹¹

Erläuternde Dokumente

Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten¹² haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. Da die Anpassungen an den Größenkriterien für Kleinunternehmen sowie für kleine und mittlere Unternehmen nur die Werte Bilanzsumme und Nettoumsatzerlöse in Artikel 3 Absätze 1-7 betreffen und somit selbsterklärend sind, müssen die Mitgliedstaaten keine weiteren erläuternden Unterlagen vorlegen.

⁸ Bei dieser Schätzung unberücksichtigt bleibt der Umstand, dass es sich bei den meisten Unternehmen, für die in der Datenbank ORBIS keine finanziellen und nichtfinanziellen Daten vorliegen, um kleine oder mittlere Unternehmen handeln dürfte.

⁹ Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15).

¹⁰ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

¹¹ Diese Schätzungen beruhen auf der Folgenabschätzung zur CSRD und der Kosten-Nutzen-Analyse zum ersten Satz von Entwürfen europäischer Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die der Europäischen Kommission von der EFRAG vorgelegt wurden. Die Kommission hat die ESRS vereinfacht, Angabepflichten verringert und mehrere Angabepflichten schrittweise eingeführt. Dies hat die Kosten für die Anwendung der ESRS verringert, weswegen auch die potenziellen Kosteneinsparungen geringer ausfallen werden.

¹² ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Nach Artikel 49 Absatz 3a der Rechnungslegungsrichtlinie muss die Kommission vor der Annahme eine Sachverständigengruppe konsultieren.

Am 27. Juli 2023 wurde der vorliegende Entwurf einer delegierten Richtlinie der Kommission der Sachverständigengruppe des Europäischen Wertpapierausschusses (E02553) bei dessen Sitzung vorgelegt. Die Sachverständigen wurden gebeten, zu diesem Entwurf eines delegierten Rechtsakts Stellung zu nehmen.

Die meisten Experten begrüßten die Initiative der Kommission, die Größenkriterien für Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen oder Gruppen in der Rechnungslegungsrichtlinie an die Inflation anzupassen und teilten die Einschätzung, dass dringender Handlungsbedarf bestehe.

Einige Sachverständige warfen die Frage auf, ob der Geltungsbeginn festgelegt werden müsse und wenn ja, ab welchem Geschäftsjahr die neuen Größenkriterien erstmals gelten sollten, um in der Union gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Als Reaktion auf die Stellungnahmen der Mitglieder der Sachverständigengruppe nahm die Kommission einige Änderungen am Entwurf des delegierten Rechtsakts vor.

Darüber hinaus wurde eine dreiwöchige öffentliche Konsultation durchgeführt, die am 13. September 2023 gemäß den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung auf dem EU-Portal „Ihre Meinung zählt“ veröffentlicht wurde. An dieser Konsultation konnte jeder teilnehmen. Es gingen 64 Beiträge ein.

Die Mehrheit der Teilnehmer befürwortete den Vorschlag der Kommission. Einige sprachen sich allerdings für eine höhere prozentuale Anpassung aus, um der erwarteten Inflation Rechnung zu tragen, oder plädierten für eine automatische Anpassung, sobald die Inflation eine bestimmte Schwelle überschreitet. Andere Teilnehmer traten für eine Anpassung der durchschnittlichen Beschäftigtenzahl ein, insbesondere bei der Definition von großen Unternehmen oder Gruppen, wo die aktuelle Zahl von 250 Beschäftigten ihrer Ansicht nach durch 500 oder mehr Beschäftigte ersetzt werden sollte. Einige wenige Teilnehmer regten an, die Anpassungen schon auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen.

In mehreren Beiträgen wurde die Anpassung des KMU-Größenkriteriums mit der Begründung abgelehnt, die ambitionierten Ziele der CSRD würden dadurch verwässert, was insbesondere für den neuen Schwellenwert für große Unternehmen gelte, durch den sich die Zahl der unter die CSRD fallenden Unternehmen verringern würde.

Nach Prüfung der Beiträge wurde der Schluss gezogen, die Mitgliedstaaten sollten den Unternehmen gestatten dürfen, die angepassten Größenkriterien bereits auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der vorliegende delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 3 Absatz 13 der Rechnungslegungsrichtlinie. Die in Artikel 3 Absätze 1 bis 7 genannten monetären Schwellen für die Einstufung von Unternehmen werden darin unter Berücksichtigung der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Inflationswerte geändert. Die Mitgliedstaaten müssen diese neuen Schwellen spätestens ab dem Geschäftsjahr 2024 anwenden, können sich jedoch auch für eine frühzeitige Anwendung ab dem Geschäftsjahr 2023 entscheiden.

DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 17.10.2023

zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Anpassung der Größenkriterien für Kleinunternehmen und für kleine, mittlere und große Unternehmen oder Gruppen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates¹³, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit den Berichtspflichten im Bereich der Rechnungslegung werden verschiedene Ziele verfolgt. Sie liefern nicht nur den Anlegern an den Kapitalmärkten Informationen, sondern dienen auch der Rechenschaftslegung über frühere Transaktionen und verbessern die Corporate Governance. Um zu gewährleisten, dass diese Pflichten ihre Zwecke erfüllen, und um die Unternehmen administrativ zu entlasten, sollten diese Pflichten gestrafft werden.
- (2) Angesichts der erheblichen Inflation in den Jahren 2021 und 2022 wurden die monetären Kriterien für die Bestimmung der Größenkategorie eines Unternehmens überprüft, um den Auswirkungen der Inflation Rechnung zu tragen.
- (3) Eurostat-Daten zufolge lag die kumulierte Inflationsrate im Euro-Währungsgebiet im Zehnjahreszeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. März 2023 bei 24,3 %, während sie in der gesamten EU im selben Zeitraum 27,2 % betrug.
- (4) Aus diesem Grund hält die Kommission eine inflationsbedingte Bereinigung und Aufrundung der in Artikel 3 Absätze 1 bis 7 der Richtlinie 2013/34/EU genannten Schwellenwerte um 25 % für notwendig.
- (5) Die Richtlinie 2013/34/EU sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Damit die angepassten Schwellenwerte den Unternehmen oder Gruppen so bald wie möglich zugutekommen, sollten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, spätestens für Geschäftsjahre gelten, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen. Die Mitgliedstaaten dürfen den Unternehmen gestatten, diese Vorschriften auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen.

¹³ ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19.

- (7) Die Kommission hat gemäß Artikel 49 Absatz 3a der Richtlinie 2013/34/EU die Sachverständigengruppe des Europäischen Wertpapierausschusses konsultiert —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 2013/34/EU

Artikel 3 der Richtlinie 2013/34/EU wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:
 - „a) Bilanzsumme: 450 000 EUR;
 - b) Nettoumsatzerlöse: 900 000 EUR;“
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:
 - „a) Bilanzsumme: 5 000 000 EUR;
 - b) Nettoumsatzerlöse: 10 000 000 EUR;“
 - b) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten können Schwellenwerte festlegen, die über die Schwellenwerte in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b hinausgehen. Die Schwellenwerte dürfen jedoch 7 500 000 EUR für die Bilanzsumme und 15 000 000 EUR für die Nettoumsatzerlöse nicht überschreiten.“
3. In Absatz 3 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:
 - „a) Bilanzsumme: 25 000 000 EUR;
 - b) Nettoumsatzerlöse: 50 000 000 EUR;“
4. In Absatz 4 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:
 - „a) Bilanzsumme: 25 000 000 EUR;
 - b) Nettoumsatzerlöse: 50 000 000 EUR;“
5. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:
 - „a) Bilanzsumme: 5 000 000 EUR;
 - b) Nettoumsatzerlöse: 10 000 000 EUR;“
 - b) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten können Schwellenwerte festlegen, die über die Schwellenwerte in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b hinausgehen. Die Schwellenwerte dürfen jedoch 7 500 000 EUR für die Bilanzsumme und 15 000 000 EUR für die Nettoumsatzerlöse nicht überschreiten.“
6. In Absatz 6 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:
 - „a) Bilanzsumme: 25 000 000 EUR;
 - b) Nettoumsatzerlöse: 50 000 000 EUR;“

7. In Absatz 7 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

„a) Bilanzsumme: 25 000 000 EUR;

b) Nettoumsatzerlöse: 50 000 000 EUR;“

Artikel 2

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens ... [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie*] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften auf Geschäftsjahre an, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen.

Abweichend von Unterabsatz 2 dürfen die Mitgliedstaaten den Unternehmen gestatten, diese Vorschriften auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17.10.2023

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*